



Gevelsberger Kirmesverein e.V.

## Sicherheitstechnische Auflagen

80. Gevelsberger Kirmeszug | Sonntag, 30. Juni 2024 | Beginn: 14:00 Uhr

1. Der Festzug stellt sich auf der **Hagener Straße** zwischen den Einmündungen **Hundeicker Straße/Friedhofstraße** und „**An der Drehbank**“ auf und führt über die **Mittelstraße**, die **Nordstraße** sowie die **Cleverstraße** bis zur Einmündung der **Haßlinghauser Straße**, wo er sich auflöst. Zur Aufstellung kann die Oststraße genutzt werden.
2. Die Anfahrt der Festwagen zur Aufstellung hat nach den im Zeitplan festgelegten Zeiten zu erfolgen.
3. Der Umleitungsverkehr an der Kreuzung Hagener Str./Friedhofstr. darf durch die Zugaufstellung nicht behindert werden.
4. Kraftfahrzeuge dürfen nur im Zug mitgeführt werden, wenn sie für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen und versichert sind. Die gezogenen Fahrzeuge haben über ordnungsgemäße Bremsanlagen zu verfügen und müssen hinsichtlich der Bereifung und Konstruktion verkehrssicher sein. Sollte keine Bremsanlage vorhanden sein, muss das Zugfahrzeug über eine Bremsanlage verfügen, welche die Bremsverzögerung des gesamten Gespanns sicherstellt.
5. Für teilnehmende Fahrzeuge ist das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für Kraftfahrzeugverkehr erforderlich, wenn:
  - a. wesentliche Veränderungen an Fahrzeugteilen vorliegen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen (wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten), durch die die zul. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.
  - b. Personen befördert werden.
  - c. Das Gutachten ist dem Veranstalter bzw. den Ordnungsbehörden vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen. Dies gilt auch für teilnehmende Fahrzeuge der Gäste.
  - d. Weiterhin ist dem Veranstalter bzw. den Ordnungsbehörden vor Beginn des Zuges eine Bescheinigung des Haftpflichtversicherungsunternehmens des Zugfahrzeuges vorzulegen, aus welcher hervorgeht, dass das Zugfahrzeug während einer Brauchtumsveranstaltung eingesetzt werden darf (artfremde Nutzung)
6. Der Fahrzeugführer/die Fahrzeugführerin muss mindestens 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein.
7. Die Fahrzeuge und Festwagen sind so zu gestalten, dass sie weder durch ihre Höhe (max. 5,80m) noch durch ihre Breite (max. 4,50 m) Beschädigungen an und auf Straßen sowie Leitungen und Lichanlagen über den Straßen und an Bauten hervorrufen können.

8. Die Räder der Anhänger sind nach außen hin so abzusichern, dass eine direkte Berührung der Zuschauer mit diesen unmöglich ist. Es muss eine stabile Seitenverkleidung angebracht sein, die höchstens 20 cm über dem Boden endet. Die Deichseln und Verbindungen müssen zudem einwandfrei gesichert sein.
9. Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehplätzen, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen und sicheren Ein-/Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Stehen Personen auf den Fahrzeugen, muss die Brüstung (Geländer) mindestens 1 m hoch sein. Für sitzende Personen, sowie Kinder beträgt die Mindesthöhe 0,80 m
10. Es ist eine ausreichende Anzahl Zugbegleiter zu stellen, die durch signalfarbene (lila) Warnwesten kenntlich gemacht werden. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Für die Motivwagen ist je Fahrzeugseite und angefangene 10 Meter Gespannlänge ein Zugbegleiter als Flankenschutz einzusetzen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Standardfahrzeuge
- 11. Die Zugbegleiter haben keine polizeilichen Befugnisse. Sie haben den Anordnungen der Polizei, der Ordnungsbehörde und der Zugleitung Folge zu leisten. Den Zugbegleitern ist der Alkoholgenuss untersagt. Sie dürfen während des Zuges ihren Platz nicht verlassen. Dem Veranstalter ist ein verantwortlicher Zugbegleiter – Mindestalter 18 Jahre - namentlich als Ansprechpartner für die Zugleitung zu nennen**
12. Die Anhängerschere sind von Personen freizuhalten. Das Mitfahren auf der Anhängerschere ist strikt verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Ausschluss der Darstellung geahndet.
13. Bei der Nutzung kraftstoffbetriebener Aggregate/Arbeitsmaschinen, offener Feuerstellen oder Grillmöglichkeiten auf den Wagen, ist mindestens ein geeigneter funktionsfähiger Feuerlöscher mitzuführen
14. Die Ein-/Ausstiege sollen möglichst an der Hinterseite der Fahrzeuge sein. Auf keinen Fall dürfen Ein- und Ausstiege zwischen miteinander verbundenen Fahrzeugen sein. Wenn Kinder auf den Fahrzeugen mitfahren, muss mindestens eine geeignete Aufsichtsperson ständig und verantwortlich auf jedem Festwagen sein.
15. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischen Aufbauten sowie Fahrzeugen auf denen Personen befördert werden, beträgt 6 km/h. Dieses gilt auch für die Anfahrt bzw. Rückführung. (6 km/h Schild anbringen)
16. Bei der Anfahrt zum Aufstellplatz bzw. Rückführung zu den Bauplätzen dürfen keine Personen auf den Anhängern befördert werden.
17. Alle Darstellungen und Teilnehmer müssen einen sauberen und harmonischen Eindruck machen und dürfen in keiner Weise gegen Anstand und gute Sitten verstoßen.

18. Die Darstellungen der Fußgruppen, Frauengruppen, Einzelgängern sowie die Darstellung der Kinder- und Jugendgruppen sind so zu gestalten, dass diese in einer Vorwärtsbewegung dargeboten werden können.
19. Die Wagen der Gäste sind optisch ansprechend zu gestalten, so dass diese der Fahrzeuge einer Brauchtumsveranstaltung (Kirmeszug) gerecht wird.
20. Das Trinken von Alkohol während des Zuges ist nicht erwünscht. Für Unfälle bedingt durch Alkoholgenuß, kann keinerlei Haftung übernommen werden.
21. **Das Abwerfen von Reklamezetteln, Zeitschriften und anderem Werbematerial ist untersagt.** Soweit für die Zuschauer Bonbons aus den Festwagen geworfen werden, müssen diese so weit wie möglich seitlich der Fahrbahn in die Zuschauer geworfen werden, damit eine Gefährdung der aufsammelnden Personen durch die Fahrzeuge bzw. nachfolgenden Fahrzeuge vermieden wird.
22. **Harte Gegenstände dürfen nicht in die Zuschauermenge geworfen oder geschossen werden.** Es ist ferner darauf zu achten, dass die Beleuchtungsanlagen in der Stadt und an den Häusern sowie die Fenster usw. nicht durch Bonbons und dergl. beschädigt oder zerstört werden. Bitte die Bonbons nicht in die Fenster werfen!
23. Der Zug soll sich im Schrittempo bewegen. **Stopps sind nur nach vorheriger Absprache mit den Zugleitern zulässig.** Die Teilnehmer dürfen auf keinen Fall ohne vorherige Absprache eigenmächtig anhalten und damit den Zug auseinanderreißen. Der Zug soll sich vom Beginn an bis zum Ende geschlossen durch unsere Stadt bewegen. Der „Vordermann“ sollte auf den „Hintermann“ warten. der „Hintermann“ sollte Anschluss halten! Jeweils ein Aktiver einer Kirmesgruppe ist die Kontaktperson zur Zugleitung und dafür verantwortlich, dass sich der Abstand nicht vergrößert oder verkleinert. Es wird empfohlen, auch Kontakt zur vorausfahrenden sowie folgenden Gruppe zu halten!
24. **Den Anordnungen der Zugleitung ist unverzüglich und unbedingt Folge zu leisten, denn nur die Zugleitung überblickt das Gesamtgeschehen im Zuge. Egoismus zahlt sich nicht aus, denn Zugleitung und Zuschauer werden entsprechend reagieren. Bei Stopps darf auf keinen Fall aufgefahren oder aufgelaufen werden!**
25. Nach Beendigung des Festumzuges ist unbedingt für die Freihaltung der Haßlinghauser Str. (Sicherheitswege) zu sorgen. Die Zugfahrzeuge der Festwagen sind daher bis zur Rückführung in Fahrbereitschaft zu halten.

*Wir bitten um Verständnis für die Maßnahmen und hoffen auf die Unterstützung aller Teilnehmer. Die Maßnahmen dienen der Sicherheit aller und sollen helfen, den Zug sicher, geordnet, zügig voller Spaß und Frohsinn durch die Straßen unserer Stadt „kriechen“ zu lassen.*

**- Der Vorstand -**

**Gevelsberger Kirmesverein e. V.**